

Geschäftsordnung

für den gemeinnützigen Verein

Närrische Sandhasen Bettingen e.V.



Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben und zur klaren Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche gibt sich der Närrische Sandhasen Bettingen e.V. eine Geschäftsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung (§ 12) des Vereins.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung, bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Diese Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 1. Vorsitzender

- 1.1 Der 1. Vorsitzende ist insbesondere zuständig für die Erledigung der Geschäfte des Vereins, die aufgrund ihrer Dringlichkeit oder ihrer Bedeutung der Erledigung durch den 1. Vorsitzenden bedürfen. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Behörden, Verwaltungsstellen, Verbänden etc. und repräsentiert den Verein im Außenverhältnis bei diversen Anlässen.
- 1.2 Der 1. Vorsitzende unterzeichnet alle Schriftstücke des Vereins von wichtiger Bedeutung. Welche Schriftstücke von wichtiger Bedeutung sind, entscheidet der 1. Vorsitzende nach Prüfung nach eigenem Ermessen. Er kann entsprechende Befugnisse auch anderen Personen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes übertragen.
- 1.3 Der 1. Vorsitzende hat alle Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen einzuberufen und zu leiten. Er erteilt und entzieht das Wort und hat die Anwesenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu ermahnen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Sind der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter verhindert, wird ein neuer Termin bestimmt.
- 1.4 Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen und Zusammenkünften der Abteilungen/Ausschüsse teilzunehmen. Erstellt der Verein eine Vereinszeitung, ist der 1. Vorsitzende verantwortliches Mitglied der Redaktion.
- 1.5 Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, in das Rechnungswesen (Bankinstitut, Kasse) Einblick zu nehmen und bei der jährlichen Kassenprüfung anwesend zu sein. Rechtsgeschäfte im Umfang bis zu 500 Euro (netto) kann der 1. Vorsitzende allein verantwortlich entscheiden. Bei Nichterreichbarkeit des Kassierers oder bei dessen Verhinderung hat der 1. Vorsitzende das Recht, unaufschiebbare Finanzgeschäfte selbst abzuwickeln. Der Kassier ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 1.6 Im Übrigen ist der 1. Vorsitzende zuständig für jene Aufgaben, die ihm in der Satzung ausdrücklich übertragen sind.

§ 2 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden ein.

§ 3 Tagesordnungen, Protokolle

- 3.1 Für Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane oder Ausschüsse ist nach Bedarf und Wichtigkeit nach eigenem Ermessen des 1. Vorsitzenden, Jugendleiters oder Ausschussleiters eine schriftliche Tagesordnung zu erstellen.
- 3.2 Über Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane oder Ausschüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Eine Abschrift des Protokolls ist dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnisnahme und zum Gegenzeichnen auszuhändigen.

§ 4 Vermögensverwaltung

- 4.1 Bestände an Bargeld sind möglichst niedrig zu halten und sicher aufzubewahren. Freie Mittel sind zinsgünstig und sicher anzulegen.
- 4.2 Jede Einnahme und Ausgabe des Vereins ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Kassier und den 1. Vorsitzenden auf dem Beleg bestätigt worden ist.
- 4.3 Die Buchführung des Vereins hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen, so sind auch diese zu beachten.
- 4.4 Buchführungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Belege sind gemäß der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten für die Dauer von mindestens zehn Jahren, geordnet aufzubewahren.
- 4.5 Die Satzung regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen. Der Kassier ist der verantwortliche und alleinige Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen ver-

sehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Bei Verhinderung des Kassierers, z. B. Krankheit, längere berufliche Abwesenheit o. ä., wird durch den Vorsitzenden ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte beauftragt.

- 4.6 Der Kassier hat außerdem für die richtige Erhebung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen. Rechtsgeschäfte dürfen nur von Personen getätigt werden, die dafür vom geschäftsführenden Vorstand die Ermächtigung erhalten haben. Die Genehmigung für diese Rechtsgeschäfte ist an keine Form gebunden. Belege sind unverzüglich dem Kassier vorzulegen. Besteht die Gefahr der Überziehung der Vereinskontoen, ist der 1. Vorsitzende vom Kassier unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand ist gehalten, sparsam zu wirtschaften.

§ 5 Kassenprüfung

- 5.1 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins im erforderlichen Umfang zu prüfen und auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten.
- 5.2 Im Laufe eines Geschäftsjahres findet ein Prüfungstermin statt. Dieser Termin ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.
- 5.3 Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass die Kassenprüfer über alle Beschlüsse informiert werden, die sich auf Dauer auf das Finanzwesen des Vereins auswirken.
- 5.4 Die Prüfer erörtern auftretende Fragen mit dem Kassier und dem 1. Vorsitzenden.

§ 6 Schriftführer

- 6.1 Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Bei allen vom 1. Vorsitzenden einberufenen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen hat der Schriftführer das Protokoll zu führen und gefasste Beschlüsse zu beurkunden. Protokolle und Beurkundungen sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 6.2 Die Postadresse für die gesamten Vereinsposteingänge ist die Anschrift des jeweiligen Schriftführers oder des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1 Der Jugendausschuss wird in der Jugendordnung der Närrischen Sandhasen Bettingen e.V. definiert. Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und regelt gemäß Jugendordnung alle Belange der Vereinsjugend.
- 7.2 Der Jugendausschuss stellt neben dem Jugendwart noch einen weiteren Stellvertreter aus seinen Reihen, der im erweiterten Vorstand vertreten ist.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- 8.1 Den erweiterten Vorstand bilden gemäß Satzung:
- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Sitzungspräsident
 - c) der Elferratspräsident
 - d) der stellvertretende Jugendwart
 - e) die Stellvertreter der Ausschüsse
- 8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens elf Personen. Er tritt nach Bedarf auf Einladung des Vereinsvorsitzenden zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit muss neu abgestimmt werden.
Beschlüsse des erweiterten Vorstandes hat der geschäftsführende Vorstand auszuführen.
- 8.3 Seine Aufgaben sind:
- a) die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind
 - b) die Fassung der dazu erforderlichen Beschlüsse
 - c) die Überwachung deren Vollzugs
 - d) die Beschlussfassung für die in der Satzung ausdrücklich ihm (dem erweiterten Vorstand) übertragenen Vereinsangelegenheiten
 - e) bei Uneinigkeit des geschäftsführenden Vorstandes den Sachverhalt gütlich zu klären und darüber zu beschließen
 - f) die Gründung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Festlegung von ihren Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen.
- 8.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. ernannt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur

ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Das Amt eines erweiterten Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch das jeweilig zur Wahl oder Ernennung zuständige Organ des Vereins oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.

- 8.5 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines erweiterten Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden erweiterten Vorstandsmitglieder - so lange keine Neuwahl stattgefunden hat - aus ihren Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder jemanden bestimmen, der kommissarisch bis zur Neuwahl das Amt des Ausgeschiedenen ausübt.
- 8.6 Der Sitzungspräsident wird vom erweiterten Vorstand durch einfachen Beschluss auf unbestimmte Zeit ernannt. Er leitet die Prunksitzung und repräsentiert den Verein im Innen- und Außenverhältnis bei diversen Anlässen.
- 8.7 Der Elferratspräsident wird vom Elferrat vor der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Elferratspräsident fungiert als Sprecher des Elferrats und ist für die Organisation des Elferrats verantwortlich.
- 8.8 Der stellvertretende Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 8.9 Die Vertreter der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung im offenen Wahlverfahren und mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9 Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf die Gründung oder Auflösung von Ausschüssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmen beschließen. Folgende Ausschüsse existieren derzeit:

9.1 Gastroausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung von Tanzsport-/ Brauchtums-/ geselligen und kulturellen Veranstaltungen im wirtschaftlichen Bereich steht dem Verein ein Gastroausschuss zur Seite.

Dieser ist für die wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich. Dazu gehören alle Angelegenheiten, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, respektive Wareneinkauf, Genehmigungen, Preise, Abrechnungen sowie Aufbau, Abbau und Aufräumen gastronomisch genutzter Bereiche etc..

Der geschäftsführende Vorstand ist vor der Durchführung (Planungsphase) über die im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung stehenden Rechtsgeschäfte (Finanzvolumen) zu unterrichten und es ist dessen Genehmigung einzuholen. Über geplante Veranstaltungen ist der Gastroausschuss vom geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig zu informieren.

Der Gastroausschuss stellt seine Ausschussmitglieder in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst zusammen. Ein oder maximal zwei Vertreter des Gastroausschusses gehören dem erweiterten Vorstand an und werden daher von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

9.2 Technikausschuss

Zur Wartung und Instandhaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Geräte, Objekte und Immobilien steht dem Verein ein technischer Ausschuss zur Seite. Der Technikausschuss ist bei Veranstaltungen für den Bühnenbau, Kulissen, Tontechnik und Lichttechnik verantwortlich.

Der Technikausschuss stellt seine Ausschussmitglieder in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst zusammen. Ein oder maximal zwei Vertreter des Technikausschusses gehören dem erweiterten Vorstand an und werden daher von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

9.3 Weitere Ausschüsse

Von allen weiteren Ausschüssen, wie Marketing, Tanzausschuss, Programmausschuss etc., ist jeweils ein Vertreter Mitglied des erweiterten Vorstandes. Diese werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Mitgliederverwaltung und Vereinschronik

10.1 Die Mitgliederverwaltung sowie die Führung der Vereinschronik obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Die Verteilung der notwendigen Aufgaben ist dem geschäftsführenden Vorstand selbst überlassen.

10.2 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft von Mitgliedern für die Dauer von maximal zwei Jahren einzufrieren, sofern sie sich in Ausbildung / Studium oder im Ausland befinden und den Wunsch dazu äußern. Diese Mitglieder bezahlen in dieser Zeit keinen Mitgliedsbeitrag, haben keine Rechte und dürfen daher in diesem Zeitraum nicht im Verein aktiv sein.

§ 11 Elferrat

- 11.1 Der Elferrat ist repräsentativ für den Verein tätig. Jedes Mitglied des Elferrats fühlt sich verpflichtet, den Verein nach bestem Wissen und Gewissen in allen Belangen zu unterstützen und zu repräsentieren.
- 11.2 Der Elferrat wählt unter den Mitgliedern des Vereins den Elferratspräsidenten und ggf. seinen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung bestätigt den gewählten Elferratspräsidenten in seinem Amt. Hierzu findet eine Elferratsversammlung in der Zeit nach Aschermittwoch bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des Närrische Sandhasen Bettingen e.V. statt.
- 11.3 Die Elferratsversammlung wird durch den Elferratspräsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Elferräte ihre Stimme abgegeben haben. Die Elferratsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit muss neu abgestimmt werden.
- 11.4 Die Mitglieder des Elferrats werden durch den geschäftsführenden Vorstand zusammen mit dem Elferratspräsident und dem Sitzungspräsidenten auf unbestimmte Zeit ernannt. Das Amt des Elferrats endet durch Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch den erweiterten Vorstand oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.

§ 12 Kleiderordnung

- 12.1 Alle Uniformträger des Närrische Sandhasen Bettingen e.V. repräsentieren den Verein nach innen und außen und sollten daher standesgemäß gekleidet sein.
- 12.2 Sakko, Weste ggf. Fliege und Elferratskappe werden, sofern diese Kleidungsstücke kein Eigentum des Uniformträgers sind, vom Verein gestellt.
Hierzu ist ein Mietvertrag für die ausgeliehene Kluft zu unterschreiben und die Reinigungsgebühr zu entrichten.
- Des Weiteren ist folgendes verpflichtend zu tragen:
- Männer: weißes Hemden, schwarze Hosen sowie schwarze Schuhe
- Frauen: weiße Blusen, schwarze Hosen oder schwarze Röcke sowie schwarze Schuhe
- 12.3 Bei den vereinseigenen Prunksitzungen oder Kommerzabenden sind auf Grund eines einheitlichen Bildes Langarmhemden bzw. Langarmblusen sowie schwarze Stoffhosen zu tragen.

12.4 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt aus nachvollziehbaren Gründen Ausnahmen zu dieser Kleiderordnung zu zulassen.

§ 13 Wahlen

13.1 Für jede Wahl ist ein unabhängiger Wahlleiter von der Versammlung zu bestimmen.

13.2 Wählen dürfen nur anwesende Mitglieder, d.h. eine Briefwahl ist nicht gestattet.

13.3 Alle Wahlen finden offen durch Handaufhebung statt. Verlangt ein wahlberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, hat der Versammlungsleiter die Versammlung über das Abstimmungsverfahren beschließen zu lassen. Die Versammlung entscheidet durch einfache Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wertheim-Bettingen, 6. April 2019



1. Vorsitzender
Heiko Weidmann

2. Vorsitzender
Lukas Nachtmann